

99138033261000, 99138033261000

# Erfüllungserklärung für die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes beim Neubau von Gebäuden einreichen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305897863/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99138033261000, 99138033261000
Leistungsbezeichnung I	Erfüllungserklärung für die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes beim Neubau von Gebäuden einreichen
Leistungsbezeichnung II	Erfüllungserklärung für die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes beim Neubau von Gebäuden einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	GEG, Erfüllungserklärung, Neubau, Gebäudeenergiegesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Erneuerbare Energien (138)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Brandschutz und sonstige Auflagen (2050600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/geg/_92.html">https://www.gesetze-im-internet.de/geg/_92.html</a>
Teaser	Wenn Sie ein beheiztes oder gekühltes Gebäude besitzen, müssen Sie nach dessen Neubau nachweisen, dass das Gebäude die energetischen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes einhält.
Volltext	Das Gebäudeenergiegesetz stellt Anforderungen an die energetischen Eigenschaften von Gebäuden. Der Bauherr oder Eigentümer eines beheizten oder gekühlten Gebäudes muss nachweisen, dass das Gebäude die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt. Der Nachweis erfolgt mit der Erfüllungserklärung. Die Erfüllungserklärung ist abzugeben, nachdem das Gebäude fertiggestellt wurde.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllungserklärung</li> <li>• Berechnungen</li> <li>• Energieausweis[e]</li> <li>• gegebenenfalls: Lieferantenbescheinigung Bescheid über Befreiung von den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes</li> </ul>
Voraussetzungen	Sie müssen bestätigen, dass die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt werden.
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Die jeweiligen Länder regeln das Verfahren zur Erfüllungserklärung, die Berechtigung der Ausstellung, die Pflichtangaben sowie die vorzulegenden Nachweise.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Einreichung der Erfüllungserklärung nach Fertigstellung des Gebäudes
weiterführende Informationen	Allgemeine Informationen zur Erfüllungserklärung finden Sie nachfolgend. <a href="https://www.bbsr-geg.bund.de/GEGPortal/DE/ErgaenzenRegelungen/Vollzug/Erfuellungserklaerung/Erfuellungserklaerungl-node.html">https://www.bbsr-geg.bund.de/GEGPortal/DE/ErgaenzenRegelungen/Vollzug/Erfuellungserklaerung/Erfuellungserklaerungl-node.html</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Es ist kein Rechtsbehelf möglich.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für Neubauten einreichen</li> <li>• Erfüllungserklärungen müssen nur für beheizte/gekühlte Gebäude abgegeben werden</li> <li>• Erfüllungserklärung muss abgegeben werden, wenn ein Gebäude neu errichtet wurde</li> <li>• Bei gemischt genutzten Gebäuden ist für jeden Gebäudeteil eine Erfüllungserklärung abzugeben</li> <li>• Mit der Erfüllungserklärung muss mindestens ein Energieausweis und ggf. weitere Unterlagen eingereicht werden, die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern (z.B. Berechnungsunterlagen zum Energieausweis, Lieferantenbestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG)</li> </ul>
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreis-, Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung.
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen oder die Verbandsgemeindeverwaltungen, wenn ihr Aufgaben der Bauaufsicht übertragen worden sind.
Formulare	• Persönliches Erscheinen nötig: Nein

**Modul**

**Sachverhalt**

Ursprungsportal

Erfüllungserklärung für die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes beim Neubau von Gebäuden einreichen